

Besondere Bedingung Nr. 4253

Fahrtenrisiko von Arbeitsmaschinen und Transportgeräten

1. Hinsichtlich der in den versicherten Betrieben verwendeten Bagger, Muldenkipper, Radlader, Hub- und Gabelstapler, Mobilkräne, selbstfahrenden Raupenbohrgeräten, LKW, Kombi- und Pritschenwagen des Versicherungsnehmers findet die Ausschlussbestimmung gemäß Artikel 7, Pkt. 5.3 AHVB keine Anwendung, soweit die vorgenannten Maschinen und Fahrzeuge
 - 1.1 das Betriebsgelände des Versicherungsnehmers,
 - 1.2 Baustellen, auf denen der Versicherungsnehmer tätig ist,
 - 1.3 und/oder öffentliche Verkehrsflächen in einem Umkreis von höchstens 500 Meter rund um die versicherten Betriebsstätten bzw. der Baustellen befahren.
2. Diese Deckungserweiterung gilt nur subsidiär (d.h. soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht) zu anderen bestehenden Versicherungsverträgen.
3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.